Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1864

123 (26.5.1864)

Visual Library

Beilage zu Nr. 123 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 26. Mai 1864.

Badischer Landtag.

†† Karlsruhe, 25. Mai. Der in der heutigen 50. Sitzung der Zweiten Kammer berathene, vom Abg. Schaaff erstattete Majoritätsbericht der Kommission zur Aufsuchung provisorischer Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen über die Anordnung großh. Regierung zum Vollzug des Bundesbeschlusses vom 23. Januar 1862, die Erhöhung der Ersatzkontingente der Bundesarmee auf ein Drittel der Matrikel betr., lautet:

„Ein Beschluß der Bundesversammlung vom 23. Januar 1862 verfügt die Erhöhung der Ersatzmannschaft der Bundesarmee von ein Sechstel der Matrikel auf ein Drittel, was die Erhöhung der Stärke unseres Armeekorps um 1667 Mann zur Folge hat.

Um diesem Bundesbeschluß, welcher alsbald zum Vollzug kommen sollte, zu genügen, legte die großh. Regierung dem vorigen Landtag, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, einen Gesetzentwurf vor, wornach die Kriegsdienst-Pflichtigen, deren Dienstzeit in den Jahren 1862 bis einschließlich 1867 abläuft, verpflichtet wurden, sich noch ein Jahr lang als Ersatzmannschaft zur Verfügung der Kriegsbehörde im Fall eines Krieges oder einer Kriegsbedrohung bereit zu halten.

Der am 20. Mai 1862 erstattete Kommissionsbericht über diesen am 11. März eingebrachten Gesetzentwurf, nachdem derselbe die Vorfrage der Zuständigkeit des Bundes begutachtet, sodann bejaht hatte, beantragte die Annahme der Gesetzvorlage; die Kammer, in deren 57. Sitzung vom 3. Juni 1862 die Diskussion über den Kommissionsbericht stattfand, beschloß aber die Zurückweisung des Gesetzentwurfs an die Kommission zur nochmaligen Prüfung auch bezüglich aller in der Diskussion angeregten Fragen, und es wurde sodann die Kommission um 4 Mitglieder verstärkt.

Die Erörterungen der Kommission zogen sich in die Länge; es trat auch inzwischen eine längere Beurlaubung der Kammer ein, und als der zweite Bericht zum Vortrag in der Kommission bereit lag, zog die großh. Regierung in der Sitzung vom 19. Februar 1863 ihren Gesetzentwurf zurück. Der somit gegenstandslos gewordene zweite Kommissionsbericht wurde einfach zu den Akten genommen.

Während also die Frage der Verpflichtung des Großherzogthums zur Beobachtung des Bundesbeschlusses vom 23. Januar 1862 ständischer Seits noch unentschieden ist *), wird in dem jetzt vorliegenden Budget des großh. Kriegsministeriums auf den Grund dieser Bundesanordnung unter Tit. III. „Armeekorps" wegen Erhöhung der Ersatzmannschaft um 1667 Mann für jedes Etatsjahr pro 1864 und 1865 die Summe von 68,780 fl. in Anforderung gebracht, nachdem die Rekrutenquote pro 1863 und 1864 behufs allmäliger Erhöhung des Armeekorps auf den bundesmäßigen Stand je um 300 Mann verstärkt worden ist.

Die Budgetkommission nahm Anstand, auf diese Forderung einzugehen, bevor die Vorfrage der bundesrechtlichen Verpflichtung durch die Kammer entschieden sei; sie hat diese Vorfrage zunächst an die Kommission zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze ꝛc. überwiesen; nachdem sich diese hiezu für zuständig erachtet, hat sie solche einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, deren Ergebniß ich Ihnen hiermit vorzutragen die Ehre habe.

Die Glieder des Deutschen Bundes sind rechtlich verpflichtet, sich den auf bundesgrundgesetzlichem Wege von der Bundesversammlung innerhalb des Kreises ihrer rechtlichen Befugnisse getroffenen Anordnungen zu unterwerfen.

Wer den rechtlichen Bestand des Bundestages nicht bestreitet, wird diesem Satze seine Zustimmung nicht versagen können.

Demnach wäre nur die Frage zu erörtern: 1) ob die Bundesversammlung zum Erlassen des Bundesbeschlusses vom 23. Januar 1862 kompetent ist, und 2) ob dieser Beschluß in der Weise zu Stande gebracht wurde, welche den Normen der Bundesgrundgesetze entspricht.

Maßgebend sind hier die Artikel 2, 4, 6 und 7 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Art. 3, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 17 und 51 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820.

Die Bundesversammlung ist berufen, die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen; zu diesen Bundesangelegenheiten gehört alles Das, was zur Erfüllung der Zwecke des Bundes, das ist, der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, erforderlich ist. Ganz speziell ist die Bundesversammlung verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden Einrichtungen zu beschließen. (Schlußakt Art. 51.)

Daß sonach der Bundestag bei Erlassung des Beschlusses wegen Erhöhung der Ersatzmannschaft die Grenze seiner Befugnisse nicht überschritten hat, daß er zu solcher Beschlußfassung kompetent ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Sorge für den tüchtigen Bestand der Wehrkraft des Bundes ist eine der wichtigsten Obliegenheiten des Organs des Bundes.

Zur Beurtheilung der zweiten Frage muß in Betracht gezogen werden, welche Art von Bundesbeschlüssen zur Erledigung des vorliegenden Gegenstandes rechtlich nothwendig war? Ob ein Beschluß im engern Rath genügte, oder ob das Plenum zur Entscheidung berufen war, ob Stimmeneinhelligkeit erforderlich gewesen, oder ob einfache Majorität im engern Rath, beziehungsweise die Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen in der Plenarversammlung genügte?

Die Bundesnormen geben in dieser Beziehung folgende Vorschriften:

In der Regel hat die Bundesversammlung ihre Beschlüsse im engern Rath zu fassen, und es findet hier absolute Stimmenmehrheit statt; es gelten einfache Majoritätsbeschlüsse.

Von dieser Regel finden Ausnahmen statt, hauptsächlich in zwei Richtungen: einmal werden besonders wichtige Gegenstände bezeichnet, worüber nur im Plenum Beschluß gefaßt werden kann; sodann solche, welche, sei es im engern oder weitern Rath, Stimmeneinhelligkeit fordern. Zu der letzteren gehören organische Einrichtungen, und nur mit ihnen haben wir uns jetzt zu beschäftigen; denn lediglich darauf kommt es bei Prüfung der Legalität des Bundesbeschlusses vom 23. Januar 1862 an, ob derselbe zur Klasse der organischen Resolutionen gehört oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so mußte er im Plenum und dort mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden; gehört er aber nicht in diese Kategorie der Ausnahmen, dann bedurfte es für ihn nur der einfachen Majorität im engern Rathe, wie er in der That gefaßt worden ist.

Die Bundesakte erwähnt der organischen Bundeseinrichtungen, ohne zu sagen, was darunter zu verstehen ist; die Schlußakte dagegen (Art. 12 — 14) gibt eine Difinition derselben dahin: daß „bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke" darunter zu verstehen seien. Dabei wird unterschieden zwischen der Feststellung der wesentlichen Grundlagen und der weitern Ausführung einer organischen Einrichtung, und nur jene sind dem Plenum und der Stimmeneinhelligkeit zugewiesen, diese dagegen unterliegen der gewöhnlichen Behandlung im engern Rath. Entwurf und Anlage in ihren wesentlichen Bestimmungen und allgemeinen Umrissen muß per unanimia im Plenum festgestellt werden; sämmtliche weitere Ausführungen im Einzelnen bleiben der Verhandlung und Entscheidung im engern Rath vorbehalten und werden dort alle dabei noch vorkommenden Fragen mit absoluter Majorität zur Entscheidung gebracht.

So ist denn auch mit Beobachtung dieser Formen die Bundes-Kriegsverfassung zu Stande gekommen. Die Hauptgrundsätze, die allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen, in 24 Artikel zusammengefaßt, erhielten in der Plenarsitzung vom 9. Apr. 1821 die Sanktion durch Stimmeneinhelligkeit und sind dann ausdrücklich als organisches Bundes-Grundgesetz deklarirt worden. Die zehn Abschnitte der nähern Bestimmungen mit den Vollzugsvorschriften, die Anordnungen, welche dem Wechsel, den Zahlen und Zeitverhältnissen unterworfen, sind im engern Rath berathen und theilweise durch Majoritätsbeschlüsse zu Stande gebracht worden. Hier und nicht in den Grundnormen stehen auch diejenigen Artikel, welche die Stärke der Bundeskriegsmacht im Haupt-, Reserve- und Ersatzkontingent, die Dienst- und Präsenzzeit, das Verhältniß der Waffengattungen u. s. w. regeln, kurz diejenigen Artikel, welche als Vollzugsbestimmungen zu den Grundnormen der Bundes-Kriegsverfassung unentbehrlich sind, deren Modifikation nach Zeit und Umständen nöthig werden kann, weßhalb das Zustandekommen deßfallsiger Beschlüsse nicht durch die Forderung der Förmlichkeiten, welche für organische, das ist bleibende, den Organismus bedingende Einrichtungen festgesetzt sind, erschwert werden darf.

Die Majorität Ihrer Kommission, meine Herren, die eingehendere Ausführung in dem Entwurf des zweiten Berichts über den, dem vorigen Landtag vorgelegten Gesetzentwurf, die Erhöhung der Ersatzmannschaft betr., der Hauptsache nach vollkommen adoptirend und sich hierauf beziehend, ist der Ansicht, daß der vorjährige Bundesbeschluß wegen Erhöhung der Ersatzmannschaft, nachdem es sich nicht um eine bleibende organische Einrichtung, sondern nur um eine Vollzugsbestimmung zu einer solcher handelt, obwohl nur im engern Rath und nicht mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt, dennoch als bundesgesetzlich giltig und für das Großherzogthum als rechtsverbindlich zu betrachten, daher von einer Beanstandung oder Reklamirung der hierauf bezüglichen Anordnung der großh. Regierung Umgang zu nehmen sei.

Diese Ansicht findet auch ihre vollständige Begründung in einem von dem großh. Präsidenten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Kommission zur Einsicht mitgetheilten Gutachten unseres Bundestags-Gesandten, welches dieser anläßlich der vor Jahresfrist bei der Bundesversammlung in Anregung gebrachten Frage wegen Verlängerung der Soldaten-Präsenzzeit dem großh. Ministerium erstattet hat.

Diese rechtliche Erörterung über die bei einer Abänderung der Bundes-Kriegsverfassung nothwendige Art der Abstimmung in der Bundesversammlung kommt, nachdem sie die Frage eingehend von allen Seiten auf's gründlichste betrachtet und behandelt, dahin:

„Daß eine Forderung, über neue Steigerung der Militärleistungen nur im Plenum der Bundesversammlung und mit Stimmeneinheit Beschluß zu fassen, auf die bestehenden Gesetze und auf die bisherige Uebung des Bundes nicht gestützt werden könnte."

Das Endergebniß dieser rechtlichen Untersuchung unseres Gesandten beim Bund stimmt demnach mit den Ausführungen in den beiden, über das zurückgezogene Gesetz am vorigen Landtag erstatteten Berichten überein, und muß dieses Gutachten unsern Antrag jetzt wesentlich unterstützen.

Schließlich haben wir noch zu erwägen, ob dem Bundesbeschluß vom Januar 1862 eine Rechtsverpflichtung für das Großherzogthum aus dem Grunde versagt werden könne, weil derselbe bei uns nicht verkündet wurde, während §. 2 unserer Verfassung diese Verkündung verlangt. Dieser Paragraph lautet wörtlich:

„Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen der Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind."

Offenbar hatte man zur Zeit der Redaktion unserer, vom Jahr 1818 datirenden Verfassungsurkunde eine unklare Vorstellung davon, was die Bundesakte von 1815 im Art. 6 unter organischen Einrichtungen und Beschlüssen verstehe, deren Begriffsbestimmung erst die Schlußakte von 1820 gibt. Jedenfalls paßt die Definition des §. 2 der Verfassung nicht unter diejenige des Art. 13 der Schlußakte, wo von bleibenden Anstalten zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke die Rede ist; die württembergische Verfassung von 1819, also ebenfalls jünger als die Schlußakte, spricht im Einklang mit der unsrigen ebenfalls von der nothwendigen Verkündung „organischer" Bundesbeschlüsse, während die später als die Schlußakte erschienenen Landesverfassungen deutscher Bundesstaaten, wenn sie, was nicht überall der Fall, überhaupt des Bundes Erwähnung, thun nur schlechtweg von „Beschlüssen" der Bundesversammlung sprechen, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, die, wenn sie durch das Staatsoberhaupt verkündet worden sind, in dem Lande verbindende Kraft haben sollen. So namentlich die großh. hessische und Altenburger Verfassung.

Es wird demnach der Schluß gestattet sein, daß die Bezeichnung „organische Beschlüsse" in unserer Verfassungsurkunde bedeutungslos, keinenfalls in dem Sinn der Schlußakte zu verstehen ist. Diese Deutung hat man auch bei uns dem §. 2 der Verfassung zu keinen Zeiten gegeben, und, wie das Regierungsblatt zeigt, unangesehen der organischen Eigenschaft, wurden jeweils Bundesbeschlüsse verkündet, resp. auch nicht verkündet. Es fanden solche Verkündungen eben statt, wo es für die Staatsangehörigen von Interesse war, vom Inhalt der Bundesbeschlüsse Kenntniß zu erhalten, und wo nicht das Wesen derartiger Bundesbeschlüsse in ein darauf basirtes oder dadurch veranlaßtes Landesgesetz aufgenommen war; die organische Qualität war dabei nicht entscheidend.

Immer aber wurde bei uns der Grundsatz anerkannt, daß ein Bundesbeschluß nicht eo ipso — verkündet oder nicht verkündet — für die Angehörigen des Großherzogthums verbindend und zum Vollzug zu bringen sei, sondern daß vorerst die Stände, wo und insofern ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit begründet, zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeit mitzuwirken haben, daß sie namentlich jeweils zu prüfen haben, ob die Regierung beim Vollzug eines Bundesbeschlusses das rechte Maß nicht überschreite.

So ist es bei uns konstante Praxis, obwohl unsere Verfassung einen solchen Vorbehalt nicht ausspricht, wie dieses in andern, z. B. der großh. hessischen und württembergischen, der Fall.

Auch wurde den Kammern noch niemals die Befugniß der Prüfung eines Bundesbeschlusses rücksichtlich seiner Legalität bestritten.

Diese Berechtigungen der Stände ergreifen das Wesen der Sache; die Frage der Verkündung hat eine leere Förmlichkeit zum Gegenstand, deren Mangel auf erhobene Beanstandung jeden Augenblick ergänzt werden kann. Ohne Weiteres könnte die Kammer die Verkündung des Bundesbeschlusses vom 23. Jan. 1862 verlangen, sie könnte dieses Verlangen noch auf manchen andern Bundesbeschluß, dessen Verkündung unterblieben, ausdehnen, so auch auf die Bundes-Kriegsverfassung, ja auf die Bundesakte und die Schlußakte selbst, welche im Regierungsblatt vergebens gesucht werden, wo diese Grundgesetze seiner Zeit allerdings hätten erscheinen müssen.

Wir werden einen, lediglich einige Verzörung der Erledigung vorliegender Angelegenheit bezweckenden Antrag auf das Begehren nachträglicher Verkündung des Bundesbeschlusses vom Januar 1862 nicht an die Kammer bringen.

Nachdem wir dem fraglichen Bundesbeschluß nach Form und Inhalt die bundesgesetzliche Legalität nicht absprechen können, in Betracht sodann, daß durch die auf diesen Bundesbeschluß gestützte Forderung der großh. Regierung im detaillirten Bedürfnißetat der Kriegsverwaltung für die Jahre 1864 und 1865, der Budgetkommission und folgeweise damit auch der Kammer Gelegenheit gegeben ist, zu untersuchen und zu prüfen, ob das Maß der Regierungsforderung das Bundesdiktat nicht überschreitet, daß die Kammer demnach in die Lage gesetzt ist, ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen, — auf den Grund dieser Erwägungen, endlich in Betracht, daß zur Festsetzung der jeweiligen Rekrutenzahl die Regierung für sich allein berechtigt ist — können wir nur beantragen:

> daß von der Beanstandung oder Reklamirung der auf den Bundesbeschluß vom 23. Jan. 1862 sich gründenden Anordnung der großh. Regierung Umgang zu nehmen sei."

*) Auch der Gesetzentwurf vom 9. Februar d. J., die Nichtentlassung der Exkapitulanten der Zugangsklasse 1858 während weiterer 6 Monate, wurde von der Kammer mit einstweiliger Beiseitelassung der Ersatzmannschafts-Erhöhungsfrage in der Sitzung vom 20. Februar d. J. berathen und angenommen.

Vermischte Nachrichten.

— In Breslau ist eine Aufforderung zu einer Volksversammlung am 23. veröffentlicht worden, in welcher folgende Resolution zur Annahme vorgelegt werden soll:

„Die Ehre und das Recht Deutschlands, der Wille und das Recht der Bevölkerung Schleswig-Holsteins fordern, daß die deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein ganz und für immer von Dänemark getrennt werden.

Um Zeugniß dafür abzulegen, daß in dieser Forderung alle Parteien unseres Vaterlandes einig sind, und in Erwägung, daß die von dem Grafen Arnim-Boitzenburg und Genossen vollzogene Adresse an des Königs Majestät dieser Forderung genügenden Ausdruck gibt,

> beschließt die Versammlung der erwähnten Adresse beizutreten."

Unterzeichnet ist die Aufforderung von den Herren: Hobrecht. Bonneß. Ludewig. Dr. Röpell. Max Simon. Isidor Friedenthal. Dr. Elsner. Graf Zieten. Joh. Aug. Franck. Dr. Wissowa. Dr. Braniß. v. Brackel. Dr. Stein. Laßwitz. F. Fischer. Dr. Asch. Hüllebrand. Grund. Siegfr. Cohn. Leut. Roesler. Dr. Eger. Worthmann. Stetter. Hipauf. R. Sturm. Rogge. J. Jaeckel.

†† Eisen-Schiffbau in Oesterreich. Am 1. März wurde im Arsenal des österreichischen Lloyd bei Triest das Kiel des eisernen Schraubendampfers „Austria" von 2000 Tonnen Tragfähigkeit gelegt und hiermit dem Eisen-Schiffbau auch in Oesterreich und bei dem österreichischen Lloyd Bahn gebrochen. Dieser unter der Leitung des Marineingenieurs Dingler stehende Bau ist um so bedeutungsvoller, als unseres Wissens noch in keinem Lande, wo der Eisen-Schiffbau neu eingeführt wurde, der Anfang mit einem Schiffe von so bedeutender Größe geschah und zugleich dem Ingenieur die Aufgabe gestellt ist, einen derartigen ersten Bau mit den im Lande vorhandenen Arbeitskräften durchzuführen.

---

* Hamburg, 20. Mai. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Bavaria", Kapitän Taube, welches am 18. April von hier und am 21. April von Southampton abgegangen, ist nach einer Reise von 14 Tagen 11 Stunden am 6. Mai, 10 Uhr früh, wohlbehalten in Neu-York angekommen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Freischießen der Schützengesellschaft Waldshut

den 19., 20. und 21. Juni, im Betrag von 700 Gulden,
wozu dieselbe sämmtliche Schützenfreunde höflichst einladet.

Z.k.80.

Der Vorstand.

In der **Jaeger**'schen Buch-, Papier- & Landkarten-Handlung in Frankfurt a. M. ist erschienen und zu haben:

Ausführliches

Zeitungs-Verzeichniss

aller größeren Zeitungen u. Lokalblätter
des
In- und Auslandes,
mit Angabe der Auflage und des Insertionspreises.

Preis 3 Sgr. oder 12 kr.

Für Geschäftsfreunde gratis und franko.

Die Beförderung aller Arten Anzeigen für alle Blätter des In- und Auslandes wird von uns zu den **Originalpreisen** übernommen.

Jaeger'sche Buch-, Papier- & Landkarten-Handlung,
Central-Bureau für Inserate.
Frankfurt a. M., Domplatz 8.

Z.h.683. Frankfurt a. M.

Ziehung am 1. Juni 1864

der neuen **K. K. Oester.**

Prämien-Anleihe

von 40 Millionen Gulden Oester. Währg. vom Jahre 1864 aufgenommen und garantirt durch den Reichsrath der Oester. Gesammtmonarchie.

Gewinne: 20 à **fl. 250,000,** 10 à **220,000,** 60 à **200,000,** 81 à **150,000,** 20 à **50,000,** 20 à **25,000,** 121 à **20,000,** 90 à **15,000,** 171 à **10,000** 2c.

Der geringste Gewinn ist **fl. 135.**

Ganze Loose zu dieser Ziehung sind gegen Einsendung von fl. $3\frac{1}{2}$, sechs Loose von fl. $17\frac{1}{2}$ zu beziehen.

Der Betrag der bestellten Loose kann auch bei Uebersendung per Postvorschuß erhoben werden. Listen und Pläne, sowie jede weitere Auskunft gratis durch die Staats-Effekten-Handlung von

Carl Schäffer
in **Frankfurt a. M.**

Z.k.119. Karlsruhe.

Hausversteigerung.

Das der hiesigen Stadtgemeinde gehörige Haus im Vordern Zirkel Nr. 11 am Schloßplatz und an der Kreuzstraße liegend, wird in Folge Beschlusses des Gemeinderaths unter Ratifikationsvorbehalt bis

Montag den 30. Mai,
Nachmittags 3 Uhr,

auf dem Rathhause dahier einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Dieses Haus enthält zu ebener Erde 4 größere und 5 gewöhnliche Zimmer, im ersten Stock 1 Salon, 2 größere und 8 gewöhnliche Zimmer, und im Mansarden-Stockwerk 10 Zimmer. Ferner enthält dasselbe die nöthigen Oekonomiegebäude und einen Garten.

Die Versteigerungsbedingungen können bis zur Tagfahrt jeden Tag dahier eingesehen werden.

Karlsruhe, den 25. Mai 1864.

Gemeinderath.
Malsch.

Dölling.

Z.g.804. Mannheim.

Hausversteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung wird das dem Privatmann Michael Breitmaier dahier gehörige Gebäude, Stadtquadrat H. 4. Nummer 31, am

Montag den 13. Juni d. J.,
Mittags 2 Uhr,

in dem Rathhause dahier öffentlich versteigert werden, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis von . . . . . 6000 fl. oder mehr geboten wird.

Die Steigerungsbedingungen können bei dem Unterzeichneten zu jeder Zeit eingesehen werden.

Mannheim, den 10. Mai 1864.

Notar Issel.

Z.g.941. Nr. 4028. Offenburg.

Liegenschafts-Versteigerung.

Montag den 27. Juni 1864,
früh 9 Uhr,

lassen die Erben des verstorbenen Bäckers

Franz Xaver Mölsch

hier der Erbtheilung wegen die untenbeschriebenen Liegenschaften auf dem Rathhause dahier öffentlich versteigern.

Die Bedingungen liegen bei Herrn Notar Serger zur Einsicht offen und werden am Steigerungstage bekannt gemacht.

1) Zwei zweistöckige Wohnhäuser mit Scheuer, Stallung, Hofraithe und Zugehörde, im Werth von . . . 11,000 fl.
2) circa 13 Morgen Ackerfeld, Wiesen und Reben, im Werthe von . . . 12,793 fl.

Summa 23,793 fl.

Offenburg, den 20. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
Schmidt.

Z.k.92. Nr. 344. Gondelsheim, Amts Bretten.

Fruchtverkauf.

Auf diesseitigem Geschäftszimmer werden

Montag den 30. Mai l. J.,
Vormittags 10 Uhr:

3= bis 400 Malter Dinkel und
2= bis 300 „ Haber

öffentlich versteigert.

Gondelsheim, den 21. Mai 1864.

Gräflich v. Langenstein'sches Rentamt.
Wittwer.

Z.k.57. Karlsruhe.

Brennholzlieferung.

Die Lieferung von Brennholz für großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, im Bedarf von circa 36 Klaftern, soll in Akkord gegeben werden.

Das Holz muß aus gesunden, waldbuchenen Stammholzscheitern vom 1863/64er Hiebe bestehen und 4 Fuß badisch Länge haben.

Krumme, ästige und zu geringe, nachgespaltene Scheiter werden nicht angenommen.

Die Lieferung hat kostenfrei in den Kanzleihof zu geschehen, wo die Aufmessung und Uebernahme erfolgt.

Bewerber um diese Lieferung wollen ihre Angebote in verschlossenen, und mit der Aufschrift **„Brennholz-Lieferung"** versehenen Schreiben bei unterzeichneter Stelle bis längstens

den 3. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

einreichen.

Karlsruhe, den 21. Mai 1864.

Bureaukasse großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
Fritz.

Z.k.55. Nr. 243. Bonndorf. (Holzversteigerung.) Aus den Domänenwaldungen des Forstbezirks Bonndorf werden versteigert,

am Montag den 30. Mai d. J.,
im Wirthshaus zu Ebnet,

aus den Waldungen beim Rohrhof, Steinach- und Erlenbach-Thal:

2 Klftr. eichenes Scheitholz, 61 Klftr. buchenes und $625\frac{3}{4}$ Klftr. tannenes Scheitholz, $96\frac{3}{4}$ Klftr. buchene und $530\frac{1}{4}$ Klftr. tannene Prügel und Rollen, 15 Klftr. Stockholz, 44 Stück ahornene und eschene Wagnerhölzer und etwa 15 Klftr. rothtannene Gerbrinde;

am Dienstag den 31. Mai d. J.,
im Wirthshaus zu Rothhaus,

aus den Waldungen bei Rothhaus, Seebruck, Lanzenfurth und Ebersbach:

$1\frac{1}{4}$ Klftr. buchenes Scheitholz, 448 Klftr. tannenes Scheitholz, 94 Klftr. buchene und Weichholzprügel, $354\frac{1}{2}$ Klftr. tannene Prügel und 235 Klftr. Stockholz;

am Mittwoch den 1. Juni d. J.,
im Gasthaus zum Hirsch (Post) in Bonndorf,

aus den Waldungen von der Steinach-Säge thalaufwärts bis Hummelloch und auf dem Glashütter Berg:

$5\frac{3}{4}$ Klftr. buchenes und $108\frac{3}{4}$ Klftr. tannenes Scheitholz, 20 Klftr. buchene und 150 Klftr. tannene Prügel, nebst 10 Klftr. rothtannene Gerbrinde.

Die Versteigerung beginnt jeweils früh 9 Uhr. Das Holz steht an fahrbaren Wegen und die Waldhüter Bulli in Ebnet, Stritt in Grafenhausen und Rogg in Wellendingen werden dasselbe auf Verlangen vorzeigen.

Bonndorf, den 15. Mai 1864.

Großh. bad. Bezirksforstei.
Ganter.

Z.g.937. Nr. 2816. Oberkirch. (Ausschlußerkenntniß.) In der Gant des Gerbers Peter Hoferer von Oppenau werden alle Diejenigen, welche in der Schuldenrichtigstellungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Oberkirch, den 20. Mai 1864. Großh. bad. Amtsgericht. Bohm.

B.862. Nr. 3389. Baden. (Bekanntmachung.) Weinhändler Josef Zeller von hier, welcher unterm 5. März v. J. unter O.Z. 67 des Firmenregisters die Firma Jos. Zeller angemeldet hat, hat sein Geschäft aufgegeben und ist dessen Firma erloschen.

Baden, den 7. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schultz.

Z.g.944. Nr. 10,389. Waldshut. (Aufforderung.) Der ledige, 28 Jahre alte Krispin Hilpert, unehelicher anerkannter Sohn des Josef Hilpert und der Maria Meier in Dietlingen, wird seit 6 Jahren vermißt. Derselbe hat ein Vermögen von 368 fl. 15 kr. zurückgelassen, und wird nunmehr auf Antrag der Betheiligten aufgefordert,

binnen Jahresfrist

zurückzukehren oder seinen dermaligen Aufenthaltsort anzugeben und über sein Vermögen zu disponiren, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Berechtigten gegen Kaution in fürsorglichen Besitz übergeben würde.

Waldshut, den 18. Mai 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.
Engelhorn.

Z.g.948. Nr. 3533. Eppingen. (Aufforderung.)

Johann Dietrich Marxmüller,
Johannes „
Christian „
Katharina „
Susanna „
Albertina „

von Gemmingen, welche sich schon vor vielen Jahren nach Amerika begeben und seitdem keine Nachricht mehr von sich gegeben haben, werden aufgefordert,

binnen Jahresfrist

ihren gegenwärtigen Aufenthalt anher anzuzeigen, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren erbberechtigten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Eppingen, den 19. Mai 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.
Lang.

vdt. Kepner.

Z.g.921. Nr. 3599. Gerlachsheim. (Verschollenheitserklärung.) Wird die Sicherstellung auf das Vermögen des für verschollen erklärten Christof Michel von Pappenhausen aufgehoben, die fürsorgliche Einweisung in den Besitz des Vermögens für endgiltig erklärt, und ist solches nunmehr, gesetzlicher Ordnung gemäß, zu vertheilen.

Gerlachsheim, den 12. Mai 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.
Schwab.

Z.g. 930. Kenzingen. (Aufforderung.) Die Bitte der Testamentserben der verstorbenen Verwalter Lösch Wittwe, Agatha, geborne Erhardt, von Forchheim um Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft betreffend. Nr. 4137. Beschluß. Die Testamentserben der verstorbenen Verwalter Lösch Wittwe, Agatha, geborne Erhardt, von Forchheim, nämlich: Agatha Gerber, geborne Vollmer, in Forchheim, Pantaleon Lösch in Amoltern, August Werneth, Altbürgermeister, Franz Joseph Lösch, Bärenwirth, Martin Schwärzle, Landwirth, Simon Weimann's Ehefrau, Luitgarde, geborne Lösch, Josepha Benzinger, ledig, Beatrix Lösch, ledig, von Forchheim, haben um Einweisung in Besitz und Gewähr der Erbschaft gebeten; wenn innerhalb 2 Monaten keine Einsprache dagegen erhoben wird. Kenzingen, den 19. Mai 1864. Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

Z.g.942. Nr. 3046. Müllheim. (Erbvorladung.) Ludwig Minut von Britzingen, welcher vor etwa zehn Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft auf Ableben seiner Mutter, der Johann Minut Wittwe, Maria Katharina, geb. Dekler, von Britzingen berufen.

Da nun dessen Aufenthaltsort diesseits nicht bekannt ist, so wird derselbe hiedurch aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten

dahier zur Empfangnahme der Erbschaft um so gewisser entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu melden, als sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Müllheim, am 17. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
Hammetter.

Z.g.957. Nr. 5341. Durlach. (Straferkenntniß.) Nachdem Jakob Wilhelm Burst von Grötzingen, Soldat im großh. 5. Infanterieregiment, der diesseitigen Aufforderung vom 26. Februar d. J., Nr. 2190, keine Folge geleistet hat, wird er des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und in die angedrohte Vermögensstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten des Verfahrens verfällt.

Durlach, den 18. Mai 1864.

Großh. bad. Oberamt.
Spangenberg.

Z.g.956. Nr. 5342. Durlach. (Straferkenntniß.) Georg Heinrich Kröner von Wilferdingen, Soldat im 5. Infanterieregiment, hat der diesseitigen Aufforderung vom 27. Februar d. J., Nr. 2222, keine Folge geleistet. Er wird deßhalb des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die angedrohte Vermögensstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten des Verfahrens verfällt.

Durlach, den 18. Mai 1864.

Großh. bad. Oberamt.
Spangenberg.

Z.g.924. Nr. 7382. Bruchsal. (Straferkenntniß.) Nachdem der Soldat im großh. bad. 4. Infanterieregiment, Gottlieb Schönherr von Obergrombach, sich auf die diesseitige Aufforderung vom 21. April d. J. weder dahier, noch bei seinem Kommando seither gestellt hat, wird derselbe nunmehr der Desertion für schuldig und des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, sowie in die angedrohte Strafe von 1200 fl. verfällt.

Bruchsal, den 14. Mai 1864.

Großh. bad. Oberamt.
Leiber.

Gemeinde Enkenstein. **Bezirksamt Schopfheim.**

Oeffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

Z.g.938. Enkenstein. Auf den Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wenn solche noch Giltigkeit haben, binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse enthaltenen Grund- und Unterpfandbuchseinträge besteht in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, insofern nicht bei den einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Da, wo bei den einzelnen Einträgen nichts Besonderes angegeben, sind die Betheiligten von hier.

Enkenstein, den 20. April 1864.

Das Pfandgericht.
Vogt, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär:
Fuchs, Notar.

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
		Einträge im Pfandbuch Band 1.			
5. Nov. 1830	4a	Läuger, Joh. Georg, Eheleute von Wiesleth	Hr. Gottschalk in Schopfheim. Auf Obligation	—	
15. Nov. „	4b	Foßler, Christian, Ehel.	Jakob Moser in Lörrach. Auf Obligation	280	
13. Jan. 1831 (auch Grundb. Bd. 1 S. 3a)	5b	Vogt, Joh. Georg, Schreiner	Adlerwirth Joh. Schleith Ehel.	22	
13. Jan. 1831 (auch Grundb. Bd. 1 S. 3b)	6a	Eichin, Johannes	dto.	500	
15. März 1831	6b	Schleith, Johannes, jg., Eheleute	Andreas Schleith Ehel. Uebergabsschilling	4656	44
25. Febr. 1832 (auch Grundb. Bd. 1 S. 8b)	11b	Gardin, Jakob Friedrich	Haßler, Andreas, Fritz und Maria Katharina, Gantmasse	440	
28. Mai 1832	12b	Gardin, Fritz, ledig	Gardin, Jakob Friedrich. Auf Obligation	300	
16. Febr. 1833 (auch Grundb. Bd. 1 S. 16b)	14a	Trefzer, Joh. Georg	Trefzer, Joh. Fried. Erben	34	
16. Febr. 1833 (auch Grundb. Bd. 1 S. 17a)	„	Blum, Joh. Jakob	dto.	192	
16. Febr. 1833 (auch Grundb. Bd. 1 S. 17b)	„	Brutschin, Stephan	dto.	120	
16. Febr. 1833 (auch Grundb. Bd. 1 S. 18a)	14b	Kiefer, Joh. Jakob	dto.	214	
16. Febr. 1833 (auch Grundb. Bd. 1 S. 18b)	14a	Wagner, Friedr.	dto.	91	
16. Febr. 1833 (auch Grundb. Bd. 1 S. 19a)	„	Strub, Joh.	dto.	68	
16. Febr. 1833 (auch Grundb. Bd. 1 S. 19a)	„	Vogt, Fritz	dto.	5	
16. Febr. 1833 (auch Grundb. Bd. 1 S. 19b)	„	Hug, Friedrich	dto.	848	
16. Febr. 1833 (auch Grundb. Bd. 1 S. 20a)	14b	Dörflinger, Joh. Georg, von Gresgen	Tscheulin, Lorenz, Masse von Gresgen	60	
Fehlt.	15a	Kiefer, Andreas, Ehel.	alt Stabhalter Andr. Uihlin. Verpfründungsvertrag	—	
26. Dez. 1833 (auch Grundb. Bd. 1 S. 29a)	21a	Dörflinger, Joh. Gg., von Schwand	Wagner, Fritz, Erben von Gresgen	156	
26. Dez. 1833 (auch Grundb. Bd. 1 S. 29b)	21b	Blum, Joh. Jakob	Glünckin, Andreas, von Fahrnau	160	
26. Dez. 1833 (auch Grundb. Bd. 1 S. 30a)	„	Eichin, Johannes, und Hanns Jörg Räuber	dto.	50	
		Einträge im Grundbuch Band 1.			
13. Jan. 1831	2a	Schleith, Friedlin und Andreas, von Wiesleth	Färber Heinrich Berners Frau, Anna Katharina Schleith, in Kandern	120	
„ „	4b	Greiner, Vogt, und dessen Sohn Johann Jakob in Hausen	Dörflinger, Joh. Jakob, in Hausen	11	
13. Mai „	8a	Vogt, Joh. Georg, Schreiner	Räuber, Joh. Georg	8	
13. Juli „	14a	Blum, Joh. Jakob	Asal, Joh. Georg, Wittwe, Maria, geb. Strub, von Wiesleth	9	
13. Juli 1832	15a	Mutterer, Friedlin	Roser, Friedlin	330	
28. Mai 1833	21b	Strub, Andreas	Brändlin, Fritz, Wwe. von Wiesleth	8	6
Fehlt.	22b	Kiefer, Andr., Ehel.	Maria Uihlin. Gleichstellungsgeld	114	54
„	„	dto.	Stephan Brutschin Eheleute. Gleichstellungsgeld	65	

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.